

S a t z u n g

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schluchtstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Die folgenden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommenen Flächen befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

- a) eine 12 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 230, Flurstück 243, Schloßstr. 40;
- b) die 11 qm große Fläche des Grundstücks Gemarkung Barmen, Flur 230, Flurstück 109.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 16. Dezember 2003 bis zum 15. Februar 2004 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Schluchtstraße zwischen Schloßstraße und Rudolf-Steiner-Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.